S 8 R 584/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Neuberechnung der Rentenleistung Einstempelung im Sozialversicherungsausweis unmittelbare Rechtssetzung im Einzelfall Erforderlichkeit von Zwischenakten Einstempelung „bergmännisch § 39i“ Verwaltungsakt Zusicherung Versorgungszusage Steigerungsbetrag
Leitsätze	1. Ein Steigerungssatz von 2% des Durchschnittsverdienstes nach § 35 Abs 1 der Renten-VO vom 23. November 1979 (Gbl der DDR I Nr 38 S 401) kann nach dem SGB VI nicht berücksichtigt werden. 2. Ein Rentenanspruch unter besonderer Berücksichtigung von ausgeübten bergmännischen Tätigkeiten nach § 23 Abs 1 Art 2 RÜG unterfälllt der Stichtagsregelung vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 (§ 1 Abs 1 Nr 3 RÜG). Diese Regelung unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. 3. Ein Leistungszuschlag nach § 85 SGB VI iVm §§ 61, 254a SGB VI setzt nachgewiesene Tätigkeiten unter Tage voraus. Auch diese Regelung ist verfassungsgemäß (vgl BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2006, 1 BvR 1453/06, juris). 4. Ein höherer Rentenanspruch nach Art. 19 EinigVtr wegen einer Einstempelung „bergmännisch § 39 i“ im Sozialversicherungsausweis ist ebenfalls ausgeschlossen, da diese nicht als

	Verwaltungsakt anzusehen ist. Die Einstempelung „bergmännisch § 39 i“ lässt in der Auslegung keine verbindliche Rentenentscheidung oder einen bestimmten Rentensteigerungsfaktor erkennen. Sie ist daher nicht auf eine unmittelbare Rechtssetzung gerichtet, sodass ihr die Verwaltungsaktqualität fehlt (vgl § 31 Satz 1 SGB X). Aus gleichen Gründen scheidet auch eine Zusicherung nach § 34 Abs 1 SGB X aus. 5. Selbst wenn der Einstempelung „bergmännisch § 39 i“ Verwaltungsaktqualität zukommen würde, lässt sich keine höhere Rente rechtfertigen. Insoweit fehlt es an einer dafür notwendigen konkreten Versorgungszusage zu einer höheren Rente bzw zu einem Steigerungsbetrag von 2%.
Normenkette	EinigVtr Art 19 Satz 1 RÜG Art 2 § 23 Abs 1 Renten-VO DDR § 35 BGB § 133 SGB X § 31 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 584/17
Datum	11.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 124/19
Datum	20.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â¦ 1951 geborene KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Neuberechnung

seiner Rentenleistung nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) unter BerÃ¼cksichtigung eines Steigerungsbetrages von 2 % fÃ¼r die in der ehemaligen DDR zurÃ¼ckgelegten bergmÃ¤nnischen TÃ¤tigkeiten.

Nach dem vorgelegten Sozialversicherungsausweis arbeitete der KlÃ¤ger ab 30. Oktober 1972 als Betriebsschlosser im Kesselhaus im VEB B. E. und Ã¼bte dabei bergmÃ¤nnische Ã□bertagetÃ¤tigkeiten im Sinne des Rechts der ehemaligen DDR in der Braunkohleveredelung aus. Im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers findet sich auf S. 64 eine Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ sowie eine handschriftliche Eintragung â□□14 Jahre 4 Monateâ□□ und â□□1972 â□□ 31.12.1989 Instandhaltungsmechaniker im Kesselhausâ□□. Die Eintragung enthÃ¤lt Unterschriften des Leiters Arbeitsrecht und Klassifikation und vom VEB B. E. Rat fÃ¼r Sozialversicherung.

Am 6. MÃ¤rz 2015 beantragte der KlÃ¤ger, die Zeiten der knappschaftlichen TÃ¤tigkeit, die mit der Bezeichnung im Sozialversicherungsausweisbuch der DDR â□□bergmÃ¤nnisch iâ□□ ausgewiesen wurden, mit dem Steigerungsfaktor 2 % statt dem Faktor 1,333 zu bewerten. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass er insgesamt 17,6 Monate bergmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten in dem Veredelungsbetrieb VEB E. Betriebsteil M. ausgeÃ¼bt habe. Am 12. Juni 2015 konkretisierte der KlÃ¤ger seinen Antrag und begehrte festzustellen, dass er ab dem 30. Oktober 1972 knappschaftlich im Beitragsgebiet versichert gewesen sei und fÃ¼r die Zeit vom 30. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1994 statt des Rentenartfaktors 1,333 einen Steigerungswert von 2 % erhalte. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2015 erkannte die Beklagte fÃ¼r knappschaftliche Zeiten den erhÃ¶hten Rentenartfaktor an, lehnte jedoch den Steigerungsfaktor von 2 % ab. Die Ã□bergangsvorschrift fÃ¼r AnsprÃ¼che nach den Bestimmungen des Beitrittsgebiets gemÃ¤Ã□ Art. 2 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃ□G) sei seit dem 31. Dezember 1996 ausgelaufen. Mit weiterem Bescheid vom 10. November 2015 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1. Januar 2016 und legte dabei fÃ¼r knappschaftliche Zeiten einen Rentenartfaktor von 1,333 zugrunde.

Am 13. November 2015 ging bei der Beklagten der Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Oktober 2015 ein. Mit Schreiben vom 18. November 2015 wies die Beklagte darauf hin, dass zwischenzeitlich der Bescheid zur Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherte vom 10. November 2015 ergangen sei, der die Steigerung von 2 % unberÃ¼cksichtigt gelassen habe. Es werde angeregt, den Widerspruch nicht gegen den Feststellungsbescheid vom 8. Oktober 2015, sondern gegen den Rentenbescheid vom 10. November 2015 zu richten. Mit einem am 14. Dezember 2015 eingegangenen Schreiben vom 9. Dezember 2015 teilte der KlÃ¤ger mit, dass der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 8. Oktober 2015 auch als Widerspruch gegen den Altersrentenbescheid vom 10. November 2015 zu werten sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 2017 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Oktober 2015 in Verbindung mit dem Bescheid vom 10.

November 2015 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus: Die Berechnung der Rentenleistung sei nach den im geltenden Rentenrecht des SGB VI getroffenen Regelungen erfolgt. Soweit der KlÃ¤ger einen besonderen Steigerungssatz um 2 % verlange, sei auf Folgendes hinzuweisen: Die Rentenverordnung (Renten-VO) der ehemaligen DDR vom 23. November 1979 habe in Â§ 35 Abs. 1 zur Errechnung der monatlichen Bergmanns-Altersrente fÃ¼r jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung einen Steigerungsbetrag von 2 % des Durchschnittsverdienstes (Â§ 5 Abs.1 Buchst. a Renten-VO) vorgesehen. Das im gesamten Bundesgebiet geltende Rentenrecht sei seit dem 1. Januar 1992 im SGB VI geregelt. Nach dem SGB VI bestehe keine Regelung, die es gestatte, den begehrten Steigerungssatz von 2 % bei der Rentenberechnung anzuwenden. Vom 1. Januar 1992 an hÃ¤tten die Regelungen Ã¼ber den erhÃ¶hten Steigerungsbetrag nur noch fÃ¼r einen Ãbergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1996 fÃ¼r die sogenannten â rentennahen JahrgÃ¤ngeâ Bedeutung gehabt. Hiervon seien aber nur diejenigen Personen betroffen, die

â a) am 18.05.1990 ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten,

b) deren Rente in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 begonnen hat und

c) welche die Anspruchsvoraussetzungen des Ãbergangsrechts erfÃ¼llten.â

Durch diese Ãbergangsregelung (Art. 2 RÃG) seien die nach ehemaligem DDR-Recht erworbenen AnsprÃ¼che der Sozialversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung weiterhin garantiert. Im vorliegenden Fall habe bis zum 31. Dezember 1996 kein Anspruch auf eine Rentenleistung nach dem Recht der ehemaligen DDR bestanden. Vielmehr ergÃ¤ben sich die Voraussetzungen auf eine Rentenleistung ausschlieÃlich nach dem allein geltenden SGB VI ab dem Rentenbeginn vom 1. Januar 2016. Bei der Berechnung sei die nach Â§ 64 SGB VI vorgegebene Rentenformel heranzuziehen. Danach ergebe sich der Monatsbetrag der Rente, wenn die durch BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors (Â§ 77 SGB VI) festgestellten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Â§Â§ 66, 254d SGB VI) mit dem maÃgeblichen Rentenartfaktor (Â§Â§ 67, 82 SGB VI) und dem aktuellen Rentenwert (Â§Â§ 68, 255 a SGB VI) vervielfÃ¤ltigt wÃ¼rden. Eine besondere Bewertung der bergbaulichen Versichertenzeiten werde nach dem Recht des SGB VI Ã¼ber den in Â§ 82 SGB VI geregelten Rentenartfaktor vorgenommen. Soweit im weiteren die Anerkennung der zurÃ¼ckgelegten bergmÃ¤nnischen TÃ¤tigkeiten (â bergmÃ¤nnisch iâ) begehrt werde, sei auf Folgendes hinzuweisen: BergmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten seien nach Art. 2 Â§ 23 Abs. 1 RÃG Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, in denen Versicherte

â 1. UntertagetÃ¤tigkeiten und

2. TÃ¤tigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen und in der Anordnung Nr. 1 Ã¼ber den Katalog der bergmÃ¤nnischen TÃ¤tigkeiten vom 29. Mai 1972, geÃ¤ndert durch die ErgÃ¤nzungen vom 12. Juni

1975, genannt sind, ausgeÃ¼bt haben (sog. TÃ¤tigkeiten bergmÃ¤nnisch i).â□□

Die Vorschrift entspreche vom Regelungsinhalt her den VorgÃ¤ngervorschriften des Â§ 41 Abs. 1 der Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl S.413) sowie des Â§ 21 Abs. 1 der Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 15. MÃ¤rz 1968 zur â□□Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialversicherungâ□□ (GBl. II Nr. 29 S. 149). Es mÃ¼sse daher geprÃ¼ft werden, inwiefern Versicherte BeschÃ¤ftigungszeiten zurÃ¼ckgelegt haben, die die Ermittlung von zusÃ¤tzlichen Entgeltpunkten fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag gem. Â§ 85 SGB VI) begrÃ¼nden. StÃ¤ndige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet seien die vor dem 1. Januar 1992 Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten (Â§Â§ 61, 254a SGB VI). WÃ¤hrend der zurÃ¼ckgelegten TÃ¤tigkeiten seien beim KlÃ¤ger stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage nachweislich nicht verrichtet worden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15. September 2017 Klage beim Sozialgericht Halle (SG) erhoben und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt: Die Nichtanerkennung des Steigerungsfaktors von 2 % fÃ¼r die festgestellten bergmÃ¤nnischen Zeiten fÃ¼hre zu einer zu geringen Altersrente. Er vertrete die Auffassung, dass die Stichtagsregelung im RÃ□G verfassungswidrig sei. Ein Rechtsanspruch ergebe sich daraus, dass die Einstempelungen im Sozialversicherungsausweis der DDR als Verwaltungsakt einer RentenbehÃ¶rde der DDR oder eines Organs zu werten seien. Diese seien bis zum 2. Oktober 1990 nicht zurÃ¼ckgenommen worden. In Art. 19 S. 1 des Einigungsvertrages (EV) werde wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt â□□vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksamâ□□. Sollte die Beklagte die VerwaltungsaktqualitÃ¤t des Stempels â□□bergmÃ¤nnisch iâ□□ bestreiten, werde auf das Urteil des BSG vom 29. Juli 1997, 4 RA 60/96 R verwiesen. In diesem Urteil habe das BSG unter Hinweis auf den Art. 19 des EV zugunsten des damaligen Antragstellers entschieden. Ã□hnlich wie im vorliegenden Fall sei auch dem KlÃ¤ger eine Zusage erteilt worden, im Rentenfall einen Anspruch auf die Bergmannsrente zu haben. Dieser Anspruch sei noch nicht untergegangen. Auf Seite 64 des Sozialversicherungsausweises finde sich neben der Stempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39iâ□□ der handschriftliche Vermerk 14 Jahre 4 Monate 1972 â□□ 31.12.1989 sowie zwei Unterschriften.

Die Beklagte hat dagegen ausgefÃ¼hrt: Die Rechtsfrage sei hÃ¶chstrichterlich bereits entschieden.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine Neuberechnung und AbÃ¤nderung seiner Rentenleistung nach dem SGB VI mit einem Steigerungsbetrag von 2 % des Durchschnittsverdienstes nach Â§ 35 Abs. 1 der Renten-VO vom 23. November 1979 (GBl. der DDR I. Nr. 38 Seite 401). Die BerÃ¼cksichtigung eines nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR gewÃ¤hrten besonderen Steigerungsbetrages in einer Rentenleistung nach dem SGB VI komme grundsÃ¤tzlich nicht in Betracht. Die Ersetzung von in der ehemaligen DDR erworbenen AnsprÃ¼chen und Anwartschaften durch eine

einheitliche, ausschlieÃlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI stammende Rentenleistung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die besondere BerÃ¼cksichtigung seiner ausgeÃ¼bten bergmÃ¤nnnischen TÃ¤tigkeiten nach Â§ 23 Abs. 1 Art. 2 RÃG, da die Regelung des Art. 2 RÃG nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 nur dann anwendbar sei, wenn eine Rente zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1996 tatsÃ¤chlich begonnen habe (Stichtagsregelung). Dies sei beim KlÃ¤ger nicht der Fall. Auch die Stichtagsregelung sei verfassungsgemÃ¤Ã. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, Rentenleistungen nach dem Recht der ehemaligen DDR auf unbegrenzte Zeit aufrechtzuerhalten oder zu gewÃ¤hren. Der Steigerungsbetrag von 2 % beruhe nicht auf eigenen Beitragsleistungen des KlÃ¤gers. Die bessere Rentenleistung fÃ¼r Bergleute in der DDR habe ausschlieÃlich auf den hÃ¶heren Beitragszahlungen der bergbaulichen Betriebe zur Sozialversicherung beruht. Dieser Rechtsansicht folge auch das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) im Urteil vom 12. Dezember 2013, L 1 R 320/12, juris. Die Kammer schlieÃe sich dieser Auffassung an.

Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf eine Zusicherung aufgrund der Eintragung im Sozialversicherungsausweis. Ein eigenstÃ¤ndiger Rentenanspruch aufgrund einer Zusicherung der Sozialversicherung der ehemaligen DDR wÃ¼rde voraussetzen, dass dem KlÃ¤ger im Wege einer Einzelfallentscheidung durch die Sozialversicherung der DDR ein bestimmter Rentenanspruch zugesichert worden sei. Aus der Einstempelung â bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ und der handschriftlichen ErgÃ¤nzung â 14 Jahre 4 Monateâ lasse sich kein Anspruch im Einzelfall herleiten. Damit habe nach dem Recht der DDR lediglich eine Zuordnung nach Â§ 41 i der 1. DB zur Renten-VO â von TÃ¤tigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoff bestehen, wenn die BeschÃ¤ftigten hierbei gesundheitsgefÃ¤hrdenden Einwirkungen ausgesetzt sindâ erfolgen sollen. Es fehle damit an einer Individualzusage Ã¼ber eine konkrete Rentenberechnung. Die Beklagte habe die vom KlÃ¤ger nach dem Recht der ehemaligen DDR tatsÃ¤chlich ab 30. Oktober 1972 zurÃ¼ckgelegten Zeiten der bergmÃ¤nnnischen TÃ¤tigkeiten zu Recht nur als ZeitrÃ¤ume der knappschaftlichen Versicherung im Beitragsbeitrittsgebiet gemÃ¤Ã Â§ 248 Abs. 4 S. 1 SGB VI anerkannt und mit dem Rentenfaktor von 1,333 (Â§ 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI) jeweils richtig bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 25. MÃ¤rz 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 18. April 2019 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt: Er habe einen Rechtsanspruch darauf, dass die Berechnung der rentenrechtlichen Zeiten vom 29. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1990 mit dem Steigerungssatz von 2 % zu erfolgen habe. Der Anspruch ergebe sich aus Art. 19 S. 1 des EV. Der Eintrag â bergmÃ¤nnisch iâ habe auch den Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes. Die Einstempelung habe dabei nicht nur der Zuordnung in den Bereich des â bergmÃ¤nnisch iâ gedient, sondern habe auch seine RentenansprÃ¼che begrÃ¼nden sollen. Dieser Verwaltungsakt sei bis zum

heutigen Tage nicht aufgehoben worden und wirke daher weiterhin fort. Auf das RÃG komme es Ã¼berhaupt nicht an.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 11. MÃ¤rz 2019 sowie die Bescheide der Beklagten vom 8. Oktober 2015 und 10. November 2015, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 2017 abzuÃ¤ndern und die Zeiten vom 29. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1990 mit einem Steigerungsfaktor von 2,0 % zu berÃ¼cksichtigen und auf dieser Grundlage eine Neuberechnung der Altersrente vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass der im Urteil des BSG vom 29. Juli 1997, 4 RA 60/96 zugrundeliegende Sachverhalt mit dem vorliegenden Verfahren unvergleichbar sei. Im Fall des BSG habe es konkrete Versorgungszusagen auf Leistung aus dem Zusatzversorgungssystem gegeben. Diese Fallkonstellation weiche daher von dem vorliegenden Sachverhalt entscheidend ab.

Der KlÃ¤ger hat hierzu ausgefÃ¼hrt: Die Eintragung im Sozialversicherungsausweisbuch habe ein Recht begrÃ¼ndet, welches er im Rentenverfahren nunmehr geltend machen kÃ¶nne. Der EV und auch das RÃG kÃ¶nnten diesen Anspruch auch nicht zum ErlÃ¶schen bringen. Insoweit werde nochmals auf das Urteil des BSG vom 29. Juli 1997, 4 RA 60/96 R verwiesen.

Der Senat hat die Beteiligten auf den Beschuss des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Oktober 2006, 1 BvR 1453/06 und das Urteil des SÃ¤chsischen LSG vom 19. Januar 2006, L 6 KN 89/04 hingewiesen.

Der KlÃ¤ger hat dazu ausgefÃ¼hrt, dass ihm die Entscheidungen bekannt seien. Er stÃ¼tze sein Begehren im Wesentlichen auf Art. 19 des EV. Beide Entscheidungen hÃ¤tten sich damit nicht auseinandergesetzt. Insbesondere sei nicht geprÃ¼ft worden, inwieweit die Einstempelung einen Verwaltungsakt darstelle. Er mache â verbriefte Rechteâ aus dem Sozialversicherungsausweis geltend. Die Zulassung der Revision werde beantragt.

Am 8. November 2021 haben der KlÃ¤ger und am 9. November 2021 die Beklagte sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§Â§ 153, 151 SGG auch form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und beschweren den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Der Gerichtsbescheid des SG vom 11. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und in der BegrÃ¼ndung Ã¼berzeugend. Deshalb verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in seinem Gerichtsbescheid und macht sich diese gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zu eigen. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf den Steigerungsfaktor von 2 % kann aus dem RÃG nicht begrÃ¼ndet werden. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte keinem rentennahen Jahrgang mit Rentenbeginn bis 31. Dezember 1996 an. Ein Leistungszuschlag nach Â§ 85 SGB VI i.V.m. mit Â§Â§ 61, 254a SGB VI ist ebenfalls ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der zurÃ¼ckgelegten TÃ¤tigkeiten keine stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage im Sinne des SGB VI verrichtet hat. Dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Diese Gesetzeslage ist auch mit Blick auf Art. 14 und Art. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Oktober 2006, 1 BvR 1453/16, juris m.w.N.).

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch gemÃ¤Ã Art. 19 Satz 1 EV wegen der Einstempelung â bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ im Sozialversicherungsausweis. Nach Art. 19 Satz 1 EV bleiben vor dem Beitritt ergangene Verwaltungsakte der ehemaligen DDR wirksam. Dem EV kommt insoweit die Bedeutung eines Bundesgesetzes zu.

Die Einstempelung â bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers ist kein Verwaltungsakt nach Â§ 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) (im Folgenden: 1.). Auch ist darin keine Zusicherung im Sinne des Â§ 34 SGB X zu erkennen (im Folgenden: 2.). Selbst wenn die Einstempelung als Verwaltungsakt gewertet werden wÃ¼rde, ergibt die Auslegung des genauen Wortlautes der Einstempelung keinen Anspruch des KlÃ¤gers auf den begehrten Steigerungsfaktor von 2 % (im Folgenden: 3.).Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1. Der Einstempelung â bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ fehlt bereits die QualitÃ¤t eines Verwaltungsaktes.

Ein Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 31 Satz 1 SGB X setzt eine behÃ¶rdliche Entscheidung auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach auÃen voraus. Die behÃ¶rdliche MaÃnahme muss dabei zur Regelung eines Einzelfalles erfolgen. Dabei liegt eine Regelung erst vor, wenn die BehÃ¶rde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, d.h. durch die MaÃnahme ohne weiteren Umsetzungsakt Rechte begrÃ¼ndet, geÃ¤ndert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt hat. Eine Regelung setzt voraus, dass die BehÃ¶rde auch den Willen hat, verbindlich festzulegen, was fÃ¼r den Einzelnen rechtens sein soll (vgl. Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 31 Rdn. 40).

Die Abgrenzung zwischen einem verbindlichen Verwaltungsakt und einem unbeachtlichen bloÃen Hinweis ist dabei durch eine Auslegung vorzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 8. Dezember 1993, 10 RKg 19/92, juris). Die Auslegung der Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ hat dabei nach den fÃ¼r WillenserklÃ¤rungen maÃgeblichen GrundsÃ¤tzen zu erfolgen (vgl. BSG a.a.O. m.w.N.). Dabei ist Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch heranzuziehen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, Anhang Â§ 54 Rdn. 3a). Hierbei ist das gesamte Verhalten des ErklÃ¤renden zu berÃ¼cksichtigen; neben dem ErklÃ¤rungswortlaut kommt es auch auf die BegleitumstÃ¤nde, insbesondere den Zweck der ErklÃ¤rung an. Das danach maÃgebende Gesamtverhalten des ErklÃ¤renden ist vom Standpunkt dessen zu bewerten, fÃ¼r den die ErklÃ¤rung bestimmt ist. MaÃgebend ist somit nicht der innere, sondern der erklÃ¤rte Wille, wie ihn bei objektiver WÃ¼rdigung der EmpfÃ¤nger verstehen konnte (BSG a.a.O.). MaÃgebend ist also nicht, was die Verwaltung mit ihrer ErklÃ¤rung gewollt hat, sondern wie der EmpfÃ¤nger sie verstehen durfte. Andererseits kann der EmpfÃ¤nger sich nicht darauf berufen, er habe die ErklÃ¤rung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn diese objektiv â□□ unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde â□□ nicht so verstanden werden konnte (BSG a.a.O.).

Danach hat die Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ bereits keinen verbindlichen Regelungscharakter. Der Wortlaut der Einstempelung lÃ¤sst keinen unmittelbaren Bezug fÃ¼r eine verbindliche Rentenentscheidung oder einen bestimmten Rentensteigerungsfaktor erkennen, sondern wÃ¤re von weiteren Entscheidungen (sog. Zwischenakten) der jeweiligen BehÃ¶rde abhÃ¤ngig gewesen, die erst im Falle eines konkreten Rentenantrages fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zukunft noch zu treffen gewesen wÃ¤ren. Aus der bloÃen Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ ergibt sich daher keine unmittelbare Rechtssetzung fÃ¼r einen Einzelfall. Dies zeigt sich exemplarisch daran, dass fÃ¼r den Fall, dass der Gesetzgeber der ehemaligen DDR den Steigerungsfaktor von 2 % erhÃ¶ht oder abgesenkt hÃ¤tte, die Einstempelung bedeutungslos gewesen wÃ¤re. In einem solchen Fall hÃ¤tte es gerade an einer verbindlichen Einzelfallentscheidung gefehlt, um dieser fiktiven RechtsÃ¤nderung mit einem subjektiven Recht entgegentreten zu kÃ¶nnen. Es kann daher nicht, wie der KlÃ¤ger meint, von einem â□□verbrieften Rechtâ□□ auf einen hÃ¶heren Rentensteigerungsfaktor gesprochen werden.

2. Aus den unter Ziff. 1 genannten GrÃ¼nden scheidet auch ein Anspruch auf eine Zusicherung gemÃ¤Ã□ Â§ 34 Abs. 1 SGB X aus. Eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen, lag gerade nicht vor.

3. Auch wenn der Senat zugunsten des KlÃ¤gers der Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ entgegen den obigen AusfÃ¼hrungen, die QualitÃ¤t eines Verwaltungsaktes (Â§ 31 Abs. 1 SGB X) oder einer Zusicherung (Â§ 34 SGB X) zuerkennen wÃ¼rde, ergebe sich kein anderes Ergebnis. Die Einstempelung hat zumindest keinen ErklÃ¤rungswert in dem vom KlÃ¤ger behaupteten Umfang und fÃ¼hrt nicht dazu, dass ein Rentenfaktor von 2% anzuwenden ist.

Nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont ist der ErklÃ¤rungsinhalt der

Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ inhaltlich darauf beschrÃ¤nkt, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r den angegebenen Zeitraum vom SozialversicherungstrÃ¤ger der DDR bestÃ¤tigt wurde, einem UntertagetÃ¤tigen gleichgesetzt zu werden. Diese Teilregelung war einer konkreten Versorgungszusage auf eine bestimmte RentenhÃ¶he und einen bestimmten Steigerungsfaktor keineswegs gleichzusetzen. Die Einstempelung hÃ¤tte nach objektivem EmpfÃ¤ngerhorizont dann lediglich dazu gedient, spÃ¤teren Auseinandersetzungen, ob der Versicherte der Kategorie â□□bergmÃ¤nnisch iâ□□ zugeordnet werden konnte, entgegenzuwirken und dies zwischen dem Versicherten und der Sozialversicherung der ehemaligen DDR endgÃ¼ltig zu klÃ¤ren. FÃ¼r diesen begrenzten ErklÃ¤rungsinhalt spricht auch die Verwendung des â□□Â§ 39â□□, der einen ausdrÃ¼cklichen Bezug zu einer konkreten DDR-Vorschrift herstellte und damit gerade keine konkrete Rentenberechnung vornahm oder einen bestimmten Rentenfaktor zusagte. Ein Vertrauenstatbestand des KlÃ¤gers auf eine bestimmte RentenhÃ¶he oder einen konkreten Steigerungsfaktor konnte sich daher auf der Grundlage der bloÃ□en Einstempelung nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont nicht entwickeln.

Dies entspricht im Ã□brigen auch der Auslegung des SÃ¤chsischen Landessozialgericht im Urteil vom 19. Januar 2006 a.a.O. Rdn. 58, juris). Allenfalls in dem sehr begrenzten Umfang kÃ¶nnte die Einstempelung als Verwaltungsakt daher Ã¼berhaupt Rechtswirkungen im Sinne von Art. 19 EV entfalten.

Auch der Verweis des KlÃ¤gers auf das Urteil des BSG vom 29. Juli 1997, 4 RA 60/96 , juris fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. In dem vom BSG zu entscheidenden Fall hatte der damalige KlÃ¤ger einen Versicherungsschein der Deutschen Versicherungsanstalt im Jahr 1968 erhalten. Dort wurde ihm bei Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bei Eintritt einer vorzeitigen ErwerbsunfÃ¤higkeit eine monatliche Rente in HÃ¶he von 60 v.H. des im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes, hÃ¶chstens 800,00 Mark, zugesichert. Eine konkrete Versorgungszusage in bestimmter HÃ¶he wie in dem vom BSG entschiedenen Fall ist mit der bloÃ□en Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ unvergleichbar, wie dies bereits die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Die Einstempelung â□□bergmÃ¤nnisch Â§ 39 iâ□□ kann selbst bei Annahme eines Verwaltungsaktes Ã¼ber den Art. 19 des EV daher nicht dazu fÃ¼hren, zu einer hÃ¶heren Rente und einem Steigerungsfaktor von 2 % zu gelangen. Diesen RÃ¼ckschluss lÃ¤sst der ErklÃ¤rungsinhalt der Einstempelung nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Die Rechtslage ist durch die zitierten Entscheidungen des BVerfG und des BSG endgÃ¼ltig geklÃ¤rt. AuÃ□erdem hat der Senat das Urteil des BSG vom 29. Juli 1997, 4 RA 60/96 beachtet.

Â

Erstellt am: 05.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024